

§ 14: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

I. Systematische Einordnung

Bei § 227 StGB handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Hat eine vorsätzlich begangene Körperverletzung den Tod des Opfers zur Folge, knüpft das Gesetz daran eine besondere Strafe. Hinsichtlich der schweren Folge (Tod des Opfers) genügt gem. § 18 StGB Fahrlässigkeit des Täters.

Im Gutachten sollte zunächst in einem ersten Schritt die Verwirklichung des § 223 StGB (ggf. auch des § 224 StGB) samt Rechtswidrigkeit und Schuld erörtert werden, bevor – bei Bejahung der Tatbestände – in einem zweiten Schritt auf § 227 StGB eingegangen wird. Dadurch wird die Prüfung des § 227 StGB „entzerrt“ und das Gutachten bleibt übersichtlich.

Es ergibt sich dann für § 227 StGB folgendes Prüfungsschema:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Verweis auf objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige Körperverletzung (§§ 223 f. StGB), die zuvor geprüft wurde
2. Eintritt des Todes
3. Kausalität zwischen Körperverletzung und Tod
4. Objektive Zurechnung der schwere Folge
 - a) Allgemeine Zurechnungsregeln
 - b) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang
5. Objektive Komponenten der Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Entschuldigungsgründe
3. Individuelle Komponenten der Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

II. Der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang (Unmittelbarkeitszusammenhang)

Zwischen der Verwirklichung des Grundtatbestands und dem Eintritt der schweren Folge muss – wie bei allen erfolgsqualifizierten Delikten – ein sog. tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (auch: Unmittelbarkeitszusammenhang) bestehen.

1. Grund des Erfordernisses

Der Grund, warum zwischen Grundtatbestand und Bewirkung der schweren Folge ein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bestehen muss, lässt sich am Beispiel des § 227 StGB besonders gut zeigen. Die Körperverletzung mit Todesfolge stellt sich strukturell als die Verwirklichung einer Körperverletzung (§ 223 StGB) in Tateinheit mit einer fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) dar. Wie sich aus § 52 II StGB ergibt, reicht der Strafraum für diesen Fall von Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Demgegenüber ist § 227 StGB als Verbrechen ausgestaltet und mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu bestrafen. Weil die Strafdrohung also gegenüber §§ 223, 222, 52 StGB erheblich höher ist, kann bloße Kausalität zwischen Körperverletzung und Tod nicht genügen. Vielmehr muss die Beziehung zwischen Grundtatbestand und schwerer Folge derart eng sein, dass die Verhängung einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren gerechtfertigt ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich eines erfolgsqualifizierten Delikts auf solche Fälle beschränkt bleibt, in denen sich in der schweren Folge gerade eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise und spezifisch anhaftende Gefahr verwirklicht hat (vgl. dazu auch *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 328).

Wann sich eine der Verwirklichung des Grundtatbestands typischerweise anhaftende Gefahr verwirklicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist vielmehr für jedes einzelne Delikt gesondert zu bestimmen.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang bei § 227 StGB

Bei § 227 StGB ist umstritten, was Anknüpfungspunkt des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs ist.

Bsp. T schlägt dem O mit einer geladenen Waffe auf den Kopf. Beim Ausholen zum zweiten Schlag löst sich ein Schuss, der O tödlich verletzt.

- Nach der von der h.L. (Lackner/Kühl/Kühl § 227 Rn. 2; MK/*Hardtung* § 227 Rn. 11; *Joecks/Jäger* § 227 Rn. 7 f.) vertretenen Letalitätsthese muss sich der tödliche Erfolg gerade aus dem Körperverletzungserfolg entwickeln. Es muss sich im Tod des Opfers gerade die Gefahr realisiert haben, die von Art und Schwere der Verletzung herrührt. Im obigen Beispiel ist das zu verneinen: O starb nicht an schweren Schlagverletzungen, sondern an den Schussverletzungen.
- ⊕ Wortlaut: „durch die Körperverletzung“ setzt einen verletzten Körper, also einen Körperverletzungserfolg voraus.
- ⊕ Notwendigkeit restriktiver Interpretation (s.o.).
- Die Rspr. (BGHSt 10, 110; 31, 96; 48, 34) und ein Teil der Literatur (*Rengier* BT II § 16 Rn. 11 f.) lassen dagegen eine tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung

und Todeserfolg genügen. Im obigen Beispiel kann ein Gefahrzusammenhang bejaht werden: O starb an den Folgen der mit der Handlung (Ausholen mit einer Waffe als Schlagwerkzeug, BGH NJW 1960, 683) typischerweise verbundenen Gefahr.

- ⊕ „Durch die Körperverletzung“ kann nach allgem. Sprachverständnis auch so verstanden werden, dass die schon die Körperverletzungshandlung erfasst ist.
- ⊕ Der Klammerzusatz in § 227 StGB verweist vollumfänglich auch auf §§ 223 – 226 StGB und damit jeweils auch auf ihren Abs. 2, der die Versuchsstrafbarkeit regelt. Beim Versuch fehlt es jedoch notwendig am Körperverletzungserfolg.

Mit der Frage des Bestehens eines tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs hat sich die Rspr. in der Vergangenheit ausführlich beschäftigt. Das Bestehen des Unmittelbarkeitszusammenhangs ist besonders problematisch, wenn der Tod erst durch das Eingreifen Dritter oder die Mitwirkung des Opfers selbst bewirkt wird.

Hat ein eigenes Verhalten des Opfers dessen Tod (mit-)bewirkt, so wird der Unmittelbarkeitszusammenhang i.d.R. zu verneinen sein. Anders kann zu entscheiden sein, wenn das Opfer aus Furcht vor schweren Verletzungen panisch riskante Fluchthandlungen vornimmt oder durch heftige Schläge auf den Kopf in seiner Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln beeinträchtigt ist und dadurch selbstschädigende Handlungen vornimmt.

- Rötzel-Fall BGH NJW 1971, 152

- Fenstersturz-Fall nach BGH NJW 1992, 1708
- Weigerung des Opfers, sich ärztlich behandeln zu lassen – BGH NStZ 1994, 394
- Gubener-Hetzjagd-Fall nach BGHSt 48, 34
- Zum Fluchtversuch als Todesursache BGH NStZ 2008, 278.

Auch bei einem Eingreifen Dritter wird der Unmittelbarkeitszusammenhang regelmäßig zu verneinen sein.

- BGHSt 31, 96 (Hochsitz-Fall) bejaht den Unmittelbarkeitszusammenhang jedoch auch, wenn die das Opfer behandelnden Ärzte fahrlässig Behandlungsfehler vornehmen.
- Nach BGH NStZ 1992, 333 (Erhängungs-Fall) ist die Annahme des Unmittelbarkeitszusammenhangs bei wertender Betrachtung gerechtfertigt, wenn ein im Interesse des Täters handelnder Dritter den Tod des von ihm bereits für tot gehaltenen Opfers unbeabsichtigt beschleunigt.

Grundsätzlich gilt bei allen Beschränkungsversuchen wie dem Erfordernis des Unmittelbarkeitszusammenhangs: Sie lassen sich bereits aus einer präzisen Konkretisierung des Zurechnungszusammenhangs ableiten.

Zu beachten ist schließlich, dass § 227 StGB auch durch Unterlassen verwirklicht werden kann. Der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang liegt nach BGH NJW 2017, 418, 419 f. zumindest dann vor, wenn der Garant den lebensgefährliche Zustand vorwerfbar herbeigeführt hat. Ob der Gefahrezusammenhang dagegen entfällt, wenn der Täter an eine lebensgefährliche Vorschädigung anknüpft, sieht der BGH kritisch, hat es in dieser Entscheidung letztlich aber offengelassen.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an den spezifischen Zusammenhang zwischen verletzender Handlung und Verletzungserfolg*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/227/obj-tb/gefährzshang/>

III. Konkurrenzen zu §§ 211 ff. StGB

§ 227 StGB geht § 222 StGB als *lex specialis* vor (BGHSt 8, 54; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 339).

Besteht bei der Körperverletzung (bedingter) Tötungsvorsatz, so wird § 227 StGB durch §§ 212, 211 – auch i.V.m. § 22 StGB verdrängt.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anwendbarkeit von § 227 StGB bei unbedingtem Tötungsvorsatz*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/227/subj-tb/unbed-toetungsvorsatz/>

IV. Versuch, Täterschaft und Teilnahme

Der Versuch des § 227 StGB sowie Mittäterschaft und Teilnahme an der Körperverletzung mit Todesfolge sind grundsätzlich möglich, da es sich bei Erfolgsqualifikationen gem. § 11 II StGB um Vorsatzdelikte handelt. Vertritt man zum Unmittelbarkeitszusammenhang die Letalitätslehre, so ist eine versuchte Körperverletzung mit Todesfolge nicht möglich, da Anknüpfungspunkt der schweren Folge der Körperverletzungserfolg ist, den es beim Versuch notwendig nicht gibt Täter des erfolgsqualifizierten Delikts ist, wer Täter des Grunddelikts

ist und selbst wenigstens fahrlässig den Tod verursacht (MK/*Hardtung* § 18 Rn. 61). Teilnehmer des erfolgsqualifizierten Delikts ist, wer Teilnehmer am Grunddelikt ist und selbst wenigstens fahrlässig den Tod (mit-)verursacht (MK/*Hardtung* § 18 Rn. 63). Aus § 29 StGB ergibt sich, dass jeden Teilnehmer seinerseits ein subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich des Erfolgs treffen muss (MK/*Radtke* § 11 Rn. 162).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bieten auch die Problemfelder

Übersicht zum Versuch erfolgsqualifizierter Delikte:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/versuch-erfolgsqualifizierter-delikte/>

Erfolgsqualifizierter Versuch:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/erfolgsqualifiziert/>

Versuch erfolgsqualifizierter Delikte bei nicht strafbarem Versuch des Grunddelikts:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/sonstig/strafbarkeit-grunddelikt/>

Es gibt keine erfolgsqualifizierte Anstiftung oder Beihilfe. Es genügt also nicht, wenn der Anstifter den Täter auffordert, das Opfer zu schlagen, und Letzteres daraufhin vor Aufregung einem Herzinfarkt erliegt. Anders gewendet: Die schwere Folge darf nicht allein auf der Anstiftungshandlung beruhen (z.B. Anstifter A ruft zu C: „Schieße auf B!“ B erschrickt und stirbt.). Anders liegt es, wenn die Beihilfehandlung Teil der Grunddeliktsverwirklichung ist, das Opfer also – bildlich gesprochen – am Schlag des Gehilfen und nicht des Täters stirbt (MK/*Hardtung* § 18 Rn. 63).

Der Vorsatz eines Beteiligten muss sich auch auf die für den konkreten tödlichen Verlauf in tatbestandsspezifischer Weise ursächliche Körperverletzungshandlung erstrecken (*Rengier* BT II § 15 Rn. 34). Die strafrechtliche Verantwortung des Anstifters zur Körperverletzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angestiftete den Tod vorsätzlich verursacht. Ersterer haftet nicht nach § 227 StGB, wenn die vom Angestifteten durchgeführten Körperverletzungshandlungen von anderer Art und Beschaffenheit sind, als der Anstifter es wollte und es sich vorstellte (BGH NStZ-RR 2016, 43, 45).

Nach dem BGH (NStZ 2016, 400, 401) soll es genügen, wenn ein Mittäter im Exzess durch eine Körperverletzung den Todeserfolg verursacht, da der jeweils andere Mittäter die Gefahr einer Eskalation mitverursacht hätte und demgemäß den Exzess hätte voraussehen können. Dagegen spricht aber das Erfordernis des gemeinsamen Tatentschlusses, der dasjenige Verhalten, das die schwere Folge verursacht, umfassen muss. Beim Exzess wird der gemeinsame Tatentschluss aber gerade überschritten. Folgt man dieser Ansicht, bleibt aber ein reines Fahrlässigkeitsdelikt, §§ 222, 229 StGB, möglich (MK/*Hardtung* § 18 Rn. 61).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wie müssen schwere Folge und Grunddelikt miteinander verknüpft sein? Warum?
- II. Was ist ein erfolgsqualifizierter Versuch, was eine versuchte Erfolgsqualifikation?
- III. Sind erfolgsqualifizierter Versuch und versuchte Erfolgsqualifikation jeweils als solche(r) strafbar?